

Rainer Stuhlmann-Laeisz

Kants Logik



Quellen und Studien zur Philosophie

Herausgegeben von
Günther Patzig, Erhard Scheibe, Wolfgang Wieland

Band 9

Walter de Gruyter · Berlin · New York
1976

Kants Logik

Eine Interpretation auf der Grundlage
von Vorlesungen, veröffentlichten Werken
und Nachlaß

von
Rainer Stuhlmann-Laeisz

Walter de Gruyter · Berlin · New York
1976

D 7 Göttinger philosophische Dissertation

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Stuhlmann-Lacisz, Rainer
Kants Logik: Eine Interpretation auf d. Grundlage von Vorlesungen, veröff. Werken u. Nachlaß.
(Quellen und Studien zur Philosophie; Bd. 9)
ISBN 3-11-005840-5

©

1975 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp., Berlin 30, Genthiner Straße 13.
Printed in Germany

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie, Xerokopie) zu vervielfältigen.

Satz und Druck: Walter Pieper, Würzburg

Einband: Wübben & Co., Berlin

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist die überarbeitete und erweiterte Fassung meiner Dissertation, die im Sommersemester 1972 von der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen angenommen worden ist. In der jetzt vorgelegten Form wurde die Arbeit im März 1974 abgeschlossen.

Professor G. Patzig, mein Lehrer, hat das Thema zu dieser Arbeit vorgeschlagen und ihre Entwicklung durch fortlaufende Gespräche gefördert. Ihm gebührt mein besonderer Dank. Professor E. Scheibe hat wichtige sachliche Verbesserungen für die Überarbeitung angeregt.

Den Herausgebern der „Quellen und Studien zur Philosophie“ danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Reihe.

Die Philosophische Fakultät der Georg-August-Universität, Göttingen, hat den Druck durch einen großzügigen Zuschuß unterstützt.

Nicht zuletzt gilt mein Dank der Studienstiftung des deutschen Volkes, die mich während meines ganzen Studiums gefördert hat.

Göttingen, August 1975

Rainer Stuhlmann-Laeisz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
0. Einleitung	1
0.1. Das Thema	1
0.1.1. Philologische Vorbemerkung	1
0.1.2. Die Sachfragen	2
0.2. Vorliegende Bearbeitungen	3
1. Kants Charakterisierung der Logik	5
1.1. Die verschiedenen Gliederungen des Titels „Logik“	5
1.2. Der Ort der formalen Logik in Kants Entwurf der Philosophie	14
1.3. Über die Gewißheit formallogischer Gesetze	15
2. Die Abgrenzung der formalen von der transzendentalen Logik	19
2.1. Was heißt „Logik der Wahrheit“?	21
2.2. Die Begriffe „Verträgliches Urteil“ und „Grundsatz einer möglichen empirischen Wissenschaft“: zwei Explikate	35
2.3. Konsequenzen für die Unterscheidung von formaler und transzendentaler Logik	49
3. Kants Definitionen eines Urteils	55
4. Kants Begriff der formalen Wahrheit	61
4.1. Exkurs: Logische Modalität	66
5. Merkmal und Begriff	73
5.1. Begriffslehre	74

5.1.1.	Was sind Begriffe?	74
5.1.1.1.	„Conceptus communes“	74
5.1.1.2.	„Conceptus singulares“	77
5.1.2.	Der Beitrag des Verstandes zum Besitz von Begriffen . . .	81
5.1.3.	Der Ursprung der Begriffe in materialer Hinsicht . . .	84
5.1.4.	Umfang und Inhalt von Begriffen	87
5.2.	Merkmalslehre	89
5.2.1.	Diskursive Merkmale	91
5.2.2.	Notwendige Merkmale; logisches und reales Wesen . . .	93
6.	Kants Definitionslehre	105
6.0.	„Deutlichkeit“ von Begriffen	105
6.1.	Definitionen im engeren Sinne	106
6.1.1.	„Ausführlichkeit“	107
6.1.2.	„Präzision“	112
	Schlußwort. Kants Logik und seine Transzendentalphilosophie . . .	115
	Literaturverzeichnis	117
	Namenverzeichnis	121
	Sachverzeichnis	122

Kants Schriften werden — mit Ausnahme der „Kritik der reinen Vernunft“ — nach der Akademie-Ausgabe zitiert, und zwar so, daß römische Ziffern in den Verweisen sich auf die jeweilige Bandnummer beziehen. Die „Kritik der reinen Vernunft“ wird — wie üblich — ohne weitere Angabe mit „A“ bzw. „B“ zitiert. Kursivdruck in Zitaten stammt durchweg von mir.

0. Einleitung

0.1. *Das Thema*

0.1.1. Philologische Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist aus der Aufgabe heraus entstanden, Kants formale Logik aufgrund der Nachschriften seiner Vorlesungen über diese Disziplin neu darzustellen und zu beurteilen. Dabei zeigte sich alsbald, daß es weder möglich ist, Kants Begriff von formaler Logik deutlich zu machen, noch fundierte Einsichten in seine innerlogischen Lehren zu gewinnen, ohne auch auf die Fülle von logischen Bemerkungen zurückzugreifen, die sich über seine veröffentlichten Werke und den handschriftlichen Nachlaß verstreut finden. Diese Tatsache läßt sich in philologischer Hinsicht auf zwei Umstände zurückführen:

(1) Die uns verfügbaren Nachschriften zu Kants Logikvorlesungen stammen nicht aus seiner Hand, sondern sind von verschiedenen Hörern seiner Kollegs angefertigt. Sie sind also — streng genommen — bereits Interpretationen. Schon aus diesem Grund können sie *allein* als Quelle für ein Studium von Kants Logik nicht dienen¹.

(2) Bekanntlich waren zu Lebzeiten Kants die akademischen Lehrer in Deutschland gehalten, ihren Vorlesungen als einschlägig angesehene Lehrbücher über den betreffenden Gegenstand zugrundezulegen. Bei seinen Logikvorlesungen benutzte Kant zu diesem Zweck G. F. Meiers „Auszug aus der Vernunftlehre“². Die vorliegenden Nachschriften sind nun in einem Stil

¹ Dies gilt auch für das von G. B. Jäsche herausgegebene Kompendium „Immanuel Kants's Logik. Ein Handbuch zu Vorlesungen“. Was die Zuverlässigkeit dieses Textes angeht, so schließe ich mich dem Urteil von Klaus Reich an, der ihn für inkorrekt in der Darstellung von Kants Logik hält. (Reich, Klaus: Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel (1932). ²Berlin 1948, S. 21—24). Den von Reich hierfür gegebenen Belegen füge ich nur die Bemerkung hinzu, daß Jäsches Ausführungen über das Verhältnis zwischen hypothetischem und kategorischem Urteil ganz unverständlich sind (vgl. IX, S. 105 f.), während man in Kants Vorlesungen eine präzise Auffassung hierüber findet (vgl. z. B. XXIV, S. 934). Die Bearbeitung Jäsches wird deshalb im folgenden als Beleg gar nicht herangezogen.

² Das Buch ist abgedruckt im Bd. XVI der Akademie-Ausgabe von Kants Schriften.

gehalten, der in vielen Fällen, wo Kant Auffassungen vorträgt, die sich schon bei Meier finden, nur schwer entscheiden läßt, ob Kant hier die Lehre Meiers bewußt übernimmt oder nicht.

Für die Lektüre der folgenden Ausführungen wäre es nützlich, zu wissen, von wann die herangezogenen Vorlesungen datieren. Hier sind nur vorsichtige Vermutungen möglich. Die folgenden Zahlen gründen sich auf die Ausführungen des Herausgebers:

Die Logiken Blomberg und Philippi stammen aus der Zeit nach 1770. Die Logik Pölitz wurde Ende der 80er, die Wiener Logik und die des Grafen Dohna-Wundlacken in den 90er Jahren niedergeschrieben. Die Logik Busolt ist vor 1790 aufgezeichnet³.

0.1.2. Die Sachfragen

Die vorliegende Arbeit will Kants Begriff von formaler Logik klären und einen Beitrag zur Interpretation seiner innerlogischen Lehrmeinungen leisten. Da Kant durchaus verschiedene Disziplinen unter den Titel „Logik“ subsumiert, wird es zuerst erforderlich sein, die unterschiedlichen Gliederungen dieses Titels durchsichtig zu machen, um dann den systematischen Ort der formalen Logik innerhalb von Kants Philosophie zu bestimmen. Die für das Verständnis von Kants Begriff einer formalen Logik zentrale Frage ist die nach dem Sinn seiner Unterscheidung dieser Logik von der von ihm so genannten „transzendentalen“. Den Schlüssel zur Beantwortung dieser Frage liefert Kants Charakterisierung der transzendentalen Analytik als einer „Logik der Wahrheit“ (A 62/B 87). Um diese Beschreibung und ihre Schlüsselstellung für die genannte Frage deutlich herauszuarbeiten, sind Überlegungen nötig, die weit in das Gebiet von Kants eigentlicher Transzendentalphilosophie hineinreichen und insofern den Rahmen einer Interpretation seiner formalen Logik überschreiten. Andererseits sind diese Untersuchungen

Dieser Band enthält im übrigen Kants Reflexionen zur Logik. George Friedrich Meier (1718—1777) war ein Schüler Baumgartens (vgl. Windelband-Heimsoeth: Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. ¹⁵Tübingen 1957, S. 383).

³ Vgl. die Einleitung zu den Logikvorlesungen von G. Lehmann, Bd. XXIV, S. 955 ff. Einigermassen gesichert ist nach Lehmann nur, daß die Wiener Logik im Zeitraum 1794—1796 niedergeschrieben wurde (vgl. S. 983) und die Logik Busolt vor 1790 (vgl. S. 981).

Da ich im Verlauf meiner Untersuchungen auch die Datierung von Kants Reflexionen angeben werde, sei hier vorausgeschickt, daß ich mich dabei auf E. Adickes stütze. Auch diese Datierungen sind nicht gleichmäßig gesichert (vgl. Adickes' Einleitung zum Bd. XIV der Akademie-Ausgabe von Kants Schriften, a. a. O., S. XXXV ff.).

zur Klärung der für eine solche Interpretation zu stellenden Fragen unerläßlich. Überdies leisten sie, wie wir sehen werden, einen wichtigen Beitrag zur Erhellung von Kants Urteilstheorie.

Die Ausführlichkeit der Überlegungen zu Kants Logikbegriff macht im Rahmen dieser Arbeit Einschränkungen bei der Darstellung seiner innerlogischen Lehren erforderlich: So wird Kants Darstellung der Syllogistik ganz ausgespart⁴. Hinsichtlich seiner Urteilstheorie beschränke ich mich auf die Interpretation der Urteils*definition*. Dieser Fragenkreis ist — wie sich zeigen wird, aus sachlichen Gründen — angeschlossen an die Ausführungen über „Logik der Wahrheit“. Die speziellen Probleme der Urteils*tafel* hingegen bleiben außer acht.

Ausführlich zur Sprache kommen Kants Ausführungen über „formale Wahrheit“, seine Begriffstheorie und die bei ihm in unmittelbarem Zusammenhang damit stehende Merkmals- und Definitionslehre.

0.2. Vorliegende Bearbeitungen

Eine Untersuchung zu den angeführten Fragen, die sämtliche Logikvorlesungen Kants berücksichtigt, liegt bisher nicht vor.

Die vorhandene Literatur zu Kants logischen Theorien läßt sich ganz grob in zwei Klassen einteilen:

(1) Die allgemeine Literatur zu Kants theoretischer Philosophie, insbesondere zur Kritik der reinen Vernunft. Hier wird i. a. auch das Verhältnis von formaler und transzendentaler Logik behandelt. Mit einer einzigen Ausnahme wird aber — soweit ich sehe — hier die zentrale Stellung von Kants Charakterisierung der Analytik für das betreffende Problem nicht berücksichtigt. Lediglich ein Aufsatz von G. Prauss gibt einen Hinweis in diese Richtung⁵. Allerdings kann ich der Interpretation von Prauss in entscheidenden Punkten nicht folgen. Dies wird an geeigneter Stelle erörtert werden.

(2) Es gibt eine Reihe von Spezialuntersuchungen zu formallogischen Themen bei Kant. Mit einigen Ausnahmen sind diese Arbeiten aber so wenig interessant, daß es mir nicht lohnend erscheint, sie im einzelnen zu diskutieren. Dies liegt oft daran, daß die betreffenden Autoren lediglich philosophie-historisch interessiert sind oder selbst offenbar nur wenige lo-

⁴ Dieses Thema wird demnächst in größerem Rahmen in einem Buch von E. Fries zur Sprache kommen. Diese Mitteilung mache ich mit freundlicher Genehmigung des Autors.

⁵ Prauss, Gerold: Zum Wahrheitsproblem bei Kant. In: Kant-Studien 60 (1969), S. 166—182.

gische Kenntnisse mitbringen oder auch daran, daß man Kant als einen Logiker von solchem Gewicht ansieht, der er — und das sage ich in tiefem Respekt vor seiner philosophischen Leistung — doch nicht gewesen ist⁶.

Die wichtigsten Ausnahmen — soweit sie nicht ohnehin durch Verweise im Verlaufe meiner Arbeit angemerkt sind — möchte ich hier ausdrücklich anführen:

1. Die bereits erwähnte Arbeit von Klaus Reich.
2. Lorenz Krüger: Wollte Kant die Vollständigkeit seiner Urteilstafel beweisen? In: Kant-Studien 59 (1968), S. 333—356.
3. Michael Frede und Lorenz Krüger: Über die Zuordnung der Quantitäten des Urteils und der Kategorien der Größe bei Kant. In: Kant-Studien 61 (1970), S. 28—49.
4. Hans Lenk: Kritik der logischen Konstanten. Philosophische Begründungen der Urteilsformen vom Idealismus bis zur Gegenwart. Berlin 1968, S. 5—45.
5. Kurt Wuchterl: Die Theorie der formalen Logik bei Kant und in der Logistik. Diss. phil. Heidelberg 1958 (maschinenschriftlich).

Die letztgenannte Arbeit behandelt Fragen, die auch in den folgenden Erörterungen zur Sprache kommen werden. Wuchterl stellt sich aber eine ganz andere Aufgabe als ich, nämlich „Gedanken der Kantischen Philosophie nutzbringend auf logistische Systeme anzuwenden und damit die Logistik vom Standpunkte Kants aus zu beleuchten“ (a. a. O., S. 4). Dabei stellt er in den Mittelpunkt seiner Darstellung von Kants formaler Logik die Urteilsdefinition des §en 19 der transzendentalen Deduktion der zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft (vgl. Wuchterl, a. a. O., S. 5 und S. 15). Einen solchen Ansatz halte ich für fragwürdig, und zwar deswegen, weil, wie ich meine zeigen zu können, dieser Urteilsbegriff bei Kant nicht in die formale Logik gehört, sondern charakteristisch ist für seine transzendente Logik.

⁶ Typisches Beispiel einer solchen Arbeit ist die Dissertation von J. Nathan (Nathan, Julius: Kants logische Ansichten und Leistungen. Jena 1878).

1. Kants Charakterisierung der Logik

1.1. *Die verschiedenen Gliederungen des Titels „Logik“*

Die allgemeinste Bestimmung des Begriffs „Logik“ im Rahmen der Philosophie Kants ist orientiert an seiner Lehre von den „zwei Grundquellen des Gemüts“ (A 50/B 74), nämlich der sinnlichen Anschauung und dem Denken. Auf dem Boden dieser Lehre erklärt Kant die Logik als die „Wissenschaft der Verstandsregeln überhaupt“ — im Unterschied zur Ästhetik als „Wissenschaft der Regeln der Sinnlichkeit überhaupt“ (A 52/B 76)¹. Alle von Kant näher bestimmten „Logiken“ lassen sich unter diesen allgemeinsten Begriff von Logik subsumieren, wie wir im folgenden sehen werden. Bei der Charakterisierung von Kants engeren Logikbegriffen möchte ich unterscheiden zwischen Gliederungen der Logik a) in subjektiver und b) in objektiver Hinsicht. Diese Terminologie ist folgendermaßen zu verstehen: Kant unterscheidet z. B. zwischen einem „allgemeinen“ und einem „besonderen Verstandesgebrauch“ (A 52/B 76). „Die Logik des besonderen Verstandesgebrauchs enthält die Regeln, über eine gewisse Art von Gegenständen richtig zu denken“; sie ist „das Organon dieser oder jener Wissenschaft“ (A 52/B 76). Kant unterscheidet hier also verschiedene Tätigkeiten des Denkens je nach dem Gegenstandsbereich, auf welchen sich dieses richtet. Und er ist der Meinung, daß es zu jedem Gegenstandsbereich Regeln des richtigen Denkens über die betreffenden Gegenstände gibt. So könnte es etwa Regeln des richtigen Denkens mathematischer oder physikalischer Objekte geben, und man hätte dann eine Gliederung der „Logik“ in eine solche des mathematischen und eine des physikalischen „Verstandesgebrauchs“. In einem solchen Falle will ich von einer Gliederung in objektiver Hinsicht sprechen.

Was ich unter einer Gliederung der Logik in subjektiver Hinsicht verstehen will, läßt sich gut zeigen an der schon in die formale Logik selbst

¹ Vgl. auch die Anthropologie: „Das untere ... Erkenntnisvermögen ... hat den Charakter der Passivität des inneren Sinnes der Empfindungen, dieses [sc. das obere Erkenntnisvermögen] der Spontaneität der Apperception, d. i. des reinen Bewußtseins der Handlung, welche das Denken ausmacht und zur Logik (einem System der Regeln des Verstandes) ... gehört“ (Bd. VII, S. 140 f.).